

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen u. Klimaschutz namens der Landesregierung

**Ist die Durchgängigkeit der Ilmenau für aquatische Fauna gewährleistet?**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Hillmer (CDU), eingegangen am 07.01.2019 - Drs. 18/2535  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen u. Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.02.2019

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren ist ein wichtiges Ziel nationaler und europäischer Rechtsvorgaben und -verpflichtungen. Auch in Bezug auf oberirdische Gewässer ist dieser Schutzauftrag zu erfüllen.

Im Wasserhaushaltsgesetz, das den Schutz des ökologischen Zustandes als Ziel beinhaltet, ist in §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 vorgeschrieben, dass die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer zu gewährleisten sei.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist von Bedeutung für die Ilmenau, die ein Lebensraum für aquatische Fauna, insbesondere wandernde Fische wie Meerforellen, Lachse, Schnäpel, Aale, Fluss- und Meerneunaugen sowie eine Vielzahl weiterer Wasserlebewesen ist.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ilmenau mit den Hauptquellflüssen Aue/Stederau und Gerdau ist in Niedersachsen aus gewässerökologischer Sicht als besonders hochwertiges Gewässer eingestuft (Schwerpunktgewässer und überwiegend Gewässer der Priorität 2). Darüber hinaus sind die gesamte Ilmenau sowie ein Teil der Quell- bzw. Nebengewässer als FFH-Gebiet 71 „Ilmenau und Nebenbäche“ gemeldet. Die Ilmenau ist von der Mündung in die Elbe bis nach Lüneburg Bundeswasserstrasse.

Für die Fischfauna ist sie von herausragender Bedeutung: Von der Mündung in die Elbe bis zur Einmündung der Aue/Stederau sind Ilmenau und Gerdau als überregionale Fischwanderoute ausgewiesen. Außerdem haben diese Gewässer sowie die Stederau den Status eines Laich- und Aufwuchsgewässers.

Die nachstehenden Angaben beziehen sich folgende Wasserkörper (WK) der EG-Wasserrahmenrichtlinie:

- 28012 Ilmenau Mündung bis Oldershausen
- 28013 Oldershausen bis unterhalb Lüneburg
- 28061 Ilmenau Lüneburg bis oberhalb Uelzen
- 28046 Stederau Unterlauf
- 28047 Gerdau Unterlauf.

**1. Wie beurteilt die Landesregierung die Durchgängigkeit der Ilmenau vom Hauptquellfluss Aue/Stederau zwischen Bad Bodenteich im gesamten weiteren Verlauf bis zur Mündung in die Elbe bei Winsen/Luhe?**

Die ökologische Durchgängigkeit der Ilmenau wird als nicht ausreichend eingestuft. Zahlreiche Wehre beeinträchtigen bzw. verhindern die Wanderung der Fische und der weiteren aquatischen Fauna (Bodenlebewesen, sog. Makrozoobenthos).

Die Bewertung nach der EG-WRRL stellt sich wie folgt dar:

Die Fischfauna wird nur im Unterlauf (WK 28012) gemäß EG-WRRL mit der Zustandsklasse „gut“ bewertet. Im weiteren Verlauf ab Oldershausen, also oberhalb des ersten Wehres in Fahrenholz, kann nur die Klasse „mäßig“ für alle WK bis in den Oberlauf der Gerdau und Stederau festgestellt werden. Die EG-WRRL sieht u. a. das Erreichen des „guten ökologischen Zustands“ bzw. des „guten ökologischen Potenzials“ bis 2027 vor. Die weitgehend fehlende bzw. beeinträchtigte ökologische Durchgängigkeit steht dieser Forderung als Belastungsfaktor entgegen.

**2. Gibt es Hindernisse für den Fischaufstieg im Verlauf der Ilmenau vom Hauptquellfluss bis zur Mündung?**

Das Ilmenausperrwerk in Hoopte ist nur wenige Tage im Jahr geschlossen und stellt keine relevante Beeinträchtigung der Fischwanderung dar.

Unterhalb von Lüneburg (Bundeswasserstrasse) beeinträchtigen die Nadelwehre in Fahrenholz, Wittorf und Bardowick die ökologische Durchgängigkeit mit Ausnahme der Wintermonate erheblich.

In der Stadt Lüneburg wird die ökologische Durchgängigkeit durch die Wehre an der Rats- und Abtzmühle mangels wirksamer Fischwanderhilfen stark beeinträchtigt. Somit wird die natürliche Fischwanderung aus der Elbe - und damit letztlich auch aus der Nordsee - in den naturnahen Mittel- und Oberlauf des Ilmenausystems bereits mündungsnah an mehreren Standorten erschwert oder verhindert.

Im Mittellauf stellt insbesondere das Wehr in Medingen eine Wanderbarriere dar. In Uelzen sind auch im Oberlauf weitere Wehranlagen vorhanden (Fischaufstiegshilfen vorhanden). Weitere Wehre gibt es in der Stederau (Oberlauf Bodenteich) und Gerdau (Mittellauf Bohlsen).

Neben dem Fischaufstieg ist auch der sichere Fischabstieg für eine funktionsfähige ökologische Durchgängigkeit erforderlich. Nachfolgend wird daher der umfassendere Begriff Fischwanderhilfe verwendet.

**3. Wenn ja, wo und welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, diese zu beseitigen?**

Die Wehre und Schleusen Fahrenholz, Wittorf und Bardowick im Unterlauf der Ilmenau (Bundeswasserstrasse) liegen in der Zuständigkeit der WSV. Hier gibt es aufgrund der Baufähigkeit der Anlagen aktuell konkrete Planungen, die Wehre und Schleusen umzugestalten und damit fachtechnisch aktuelle, den ökologischen Anforderungen entsprechende Fischwanderhilfen zu gewährleisten. Das Planfeststellungsverfahren für die Umgestaltung der drei Wehranlagen soll 2019 beginnen.

Für die Rats- und Abtzmühle in Lüneburg wurde 2018 in Form einer Pilotstudie eine Vorplanung zur Anlage geeigneter neuer Fischwanderhilfen durch das Land Niedersachsen erstellt.

Die jetzt vorliegenden Unterlagen zeigen Möglichkeiten auf, unter den bestehenden Rahmenbedingungen (u. a. Stromerzeugung an der Abtzmühle, Denkmalschutz, Platzverhältnisse) eine verbesserte Durchgängigkeit herzustellen. Damit liegen belastbare Grundlagen für weitere Entscheidungen hinsichtlich der notwendigen Verbesserungsmaßnahmen vor.

Die Vorplanungen werden zeitnah mit den lokalen Beteiligten erörtert. Erste Abschätzungen der Baukosten belaufen sich dabei pro Anlage auf rd.1,2 Mio. Euro. In der weiteren Beratung und Diskussion wird neben der Auswahl einer Variante primär zu entscheiden sein, welche Möglichkeiten

hinsichtlich der Trägerschaft des Bauvorhabens und der Finanzierung bzw. einer möglichen Förderung gegeben sind. Dabei ist die rechtliche Situation zu den Staurechten und zum Recht der Wasserkraftnutzung zu beachten. Eine mögliche Finanzierung der Maßnahmen an der Ratsmühle ergibt sich über die Förderrichtlinie Fließgewässerentwicklung (FGE). An der Abtsmühle kommt eine Förderung über FGE derzeit nicht in Frage, da hier eine Wasserkraftnutzung besteht.

Eine Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach §§ 34 und 35 WHG durch die zuständige Behörde wird derzeit nicht verfolgt.

Planungen für die Mühle in Medingen (Wasserkraftnutzung) im Landkreis Uelzen stehen aktuell nicht an, da sich die diesbezüglichen Aktivitäten an der Ilmenau zunächst auf deren Unterlauf konzentrieren.

Für den Standort der Mühle Bohlsen an der Gerdau liegen ebenfalls Planungen zur Herstellung der Durchgängigkeit vor. In der Stederau hat die Beseitigung von Wanderhindernissen keine vordringliche Priorität, da das nächste Hindernis mit dem Stau am Parksee in Bodenteich weit im Oberlauf liegt.

Infolge des Status als sogenanntes Schwerpunktgewässer ist die Ilmenau samt ihrer wertvollen Nebengewässer Bestandteil der Gewässerallianz Niedersachsen. Das Land Niedersachsen unterstützt dabei regionale Partner, hier den Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, bei der Entwicklung und Umsetzung zielführender Maßnahmen im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Damit werden neben der Thematik der ökologischen Durchgängigkeit insbesondere auch Vorhaben zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie Laichhabitaten etc. durchgeführt.